

Veröffentlichung von Einbürgerungsdaten

Im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens dürfen nur die Daten der betroffenen Person veröffentlicht werden, die für die Einbürgerungsentscheidung wesentlich sind. Bei einer Veröffentlichung im Internet ist das Risiko einer Persönlichkeitsverletzung besonders hoch. Deshalb dürfen nur für die Identifikation notwendige Daten im Internet veröffentlicht werden.

Die Datenbekanntgabe im Einbürgerungsverfahren muss dem Kriterium der Verhältnismässigkeit genügen (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)).

1 Veröffentlichungen vor der Einbürgerung

Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung über das Gemeindebürgerrecht entscheidet, veröffentlichen vor der Einbürgerung Personendaten zur Information der Stimmberechtigten.

- Die Gemeindeversammlung und die traktandierten Geschäfte sind öffentlich bekannt zu machen (§ 18 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015, GG, [LS 131.1](#)). Bei Einbürgerungsgeschäften veröffentlicht die Gemeinde die Namen der einbürgerungswilligen Personen in der Bekanntmachung durch ein Inserat im amtlichen Publikationsorgan.
- Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten die Angaben zu den an der Gemeindeversammlung traktandierten Einbürgerungsgeschäften zu (§ 19 Abs. 1 GG). Diese Unterlagen dürfen nur die Daten enthalten, die nötig sind, um die Kandidatinnen und Kandidaten zu identifizieren. Dies sind Name, Vorname, Geburtsjahr, Adresse und Herkunftsland. Zusätzliche Angaben, wie die Angabe der Konfession, sind nicht erforderlich und dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Werden die Informationen im Internet veröffentlicht etwa wenn das amtliche Publikationsorgan auch online abrufbar ist, gelten die Grundsätze für Veröffentlichungen von Einbürgerungsdaten im Internet unter Ziffer 4.

2 Veröffentlichung während der Gemeindeversammlung

Wird an der Gemeindeversammlung eine Einbürgerung diskutiert, kann der Gemeinderat allgemeine Auskünfte geben. Er kann auf Nachfrage erklären, dass das Gesuch aufgrund fehlender wirtschaftlicher Erhaltungsfähigkeit oder aufgrund mangelnder sprachlicher Integration zur Ablehnung empfohlen werde, ohne näher auf den Grund einzugehen (z.B. Bezug von Sozialhilfe oder Nichtbestehen des Deutschtests).

Wird ein Gesuch zur Annahme empfohlen und es entsteht Opposition aus der Gemeindeversammlung, darf der Gemeinderat ebenfalls nicht auf Details eingehen. Wird beispielsweise die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit der einbürgerungswilligen Person angezweifelt, indem eine Stimmbürgerin oder ein Stimmbürger darauf hinweist, die Person im RAV gesehen zu

haben, kann der Gemeinderat allgemein informieren, dass der Bezug von Sozialversicherungsleistungen die wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit einer Person nicht infrage stelle. Er kann zudem erklären, dass der Gemeinderat (oder eine Bürgerrechtskommission) das Gesuch eingehend geprüft habe, die Voraussetzungen als erfüllt erachte und zum Schutz der Privatsphäre der Person keine detaillierteren Ausführungen gemacht werden.

3 Veröffentlichungen nach der Einbürgerung

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts werden Daten der eingebürgerten Personen (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten) im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht (§ 17 Abs. 2 Bürgerrechtsverordnung, BÜV, [LS 141.11](#)). Dies dient der Orientierung der Allgemeinheit über die in das Bürgerrecht aufgenommenen Personen. Die Daten der abgewiesenen gesuchstellenden Personen dürfen nicht veröffentlicht werden.

4 Veröffentlichungen im Internet

Bei einer Veröffentlichung im Internet bestehen im Vergleich zu anderen Medien sehr viel höhere Risiken für eine Persönlichkeitsverletzung. Die Daten sind einem unbegrenzten Personenkreis zugänglich, über den Namen mit Suchmaschinen einfach zu finden und können praktisch nicht gelöscht werden.

Deshalb muss geprüft werden, ob die Information auf der Website der Gemeinde oder im amtlichen Publikationsorgan, das auf dem Internet abrufbar ist, veröffentlicht werden muss. Bei jeder Datenkategorie muss einzeln geprüft werden, ob ihre Veröffentlichung erforderlich und somit verhältnismässig ist.

Im Internet dürfen nur zur Identifikation notwendige Daten veröffentlicht werden. Dazu gehören Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Bürgerorte oder Staatsangehörigkeiten. Wenn die Weisungen weitere personenbezogene Informationen enthalten (z.B. Zivilstand, Wohnsitzdauer, Ausbildung und aktuelle Tätigkeit, Antrag der Behörde), dürfen sie nicht im Internet veröffentlicht werden.

Die Informationen über Einbürgerungswillige im Internet müssen gelöscht werden, sobald der Zweck der Veröffentlichung erfüllt ist. Dies betrifft etwa Einträge auf der Website der Gemeinde und betreffende Teile des Amtsblattes, das im Internet abrufbar ist.

5 Keine Veröffentlichung bei Gefährdung

In bestimmten Fällen dürfen die Informationen über einbürgerungswillige Personen nicht veröffentlicht werden (§ 23 IDG). Dies gilt beispielsweise dann, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft darlegt, dass durch die Veröffentlichung eine Gefährdung von Leib und Leben möglich ist, etwa weil sie Stalking-Opfer ist oder von Drittpersonen oder radikalen Organisationen massiv bedroht wird.